

## INFORMATIONSVORLAGE

**IV-0095/2011**  
**öffentlich**

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Weiße

Datum:	29.11.2011
Aktenzeichen:	

<b>Gremien:</b>	<b>Datum:</b>	<b>TOP:</b>	<b>Kenntnisnahme:</b>
Hauptausschuss	15.12.2011		

**Gegenstand der Vorlage:**

Festlegungskontrolle der Niederschrift vom 10.11.2011

Keindorff

## **Sachverhalt:**

### **TOP 7                   Anfragen, Anregungen und Anträge zur Aufnahme auf die nächste Tagesordnung**

- Herr Jassen gibt den Hinweis, dass in der Rothenseer Straße ein Gullideckel abgesackt ist und dort schon seit Längerem eine Bake steht. Wann wird dieser Zustand behoben?

#### **Stellungnahme zum Hinweis:**

Die Absackung im Bereich des Straßeneinlaufes in der Rothenseer Straße wurde beseitigt.

### **TOP 7.1               Anfrage Herr Dr. Appenrod: Verfahrensweise Protokollanhängen**

- Herr Dr. Appenrod hatte am 13.10.2011 einen Einwand zu Protokoll gegeben hinsichtlich der Verfahrensweise zu Protokollanhängen.
- Herr Meseberg antwortet, dass es dazu eine schriftliche Stellungnahme geben wird.

#### **Stellungnahme:**

In der Sitzung des Hauptausschusses am 13. Oktober 2011 beanstandete das Mitglied des Gemeinderates, Herr Dr. Appenrod, das Protokoll der Sitzung vom 17.06.2011 mit folgender Begründung: „Dem Protokoll des HA vom 17.06.2011 ist nicht die Einwendung des Mitglieds des HA, Frau Müller, beigefügt, welche diese in der Sitzung des HA am 13.09.2011 schriftlich in Abwesenheit vorgetragen hätte“. Hierauf erfolgte eine angeregte Diskussion zwischen dem Bürgermeister und Herrn Dr. Appenrod, welcher Niederschrift dieser Einwand hätte beigefügt werden müssen. Herr Dr. Appenrod meinte zum Protokoll vom 17.06.2011, der Bürgermeister vertrat die Auffassung, es wäre korrekt, dass dieser Einwand dem Protokoll vom 13.09.2011 beigefügt ist. Folgender Sachverhalt liegt der Diskussion zugrunde:

Unter dem TOP 3.1.1 der Sitzung am 13.09.2011 – Bestätigung der Niederschrift vom 17.06.2011 übergab Herr Dr. Appenrod eine schriftliche Einwendung der Frau Müller zur Niederschrift vom 17.06.2011. Danach wurde allgemein festgestellt, dass die Niederschrift an so schweren Fehlern leidet, so dass die Niederschrift zurückgezogen werden muss und zur nächsten planmäßigen Sitzung neu vorgelegt wird. Die in Rede stehende Einwendung sollte laut Niederschrift der Sitzung vom 13.09.2011 der Niederschrift vom 13.09.2011 beigefügt werden.

Somit wurde zur Sitzung des HA am 13.10.2011 die korrigierte Niederschrift der Sitzung des HA vom 17.06.2011 (ohne Einwendung im Anhang) zur Bestätigung vorgelegt. Die Einwendung der Frau Müller vom 13.09.2011 ist der Niederschrift der Sitzung vom 13.09.2011 beigefügt. Diese Verfahrensweise ist aus folgenden Gründen nicht zu beanstanden:

§ 56 Abs. 2 GO LSA bestimmt: Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Gemeinderat. Eine Regelung dahingehend, dass Einwendungen generell dem Protokoll beizufügen sind, ist im Gesetzestext der Gemeindeordnung nicht geregelt. Ergänzende Regelungen hierzu enthält die Geschäftsordnung des Gemeinderates in § 15 Abs. 5 wie folgt: „Erhebt ein Gemeinderatsmitglied gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Niederschrift Bedenken, so wird, falls die Bedenken nicht ausgeräumt werden können, über die Gründe

der Bedenken und gegebenenfalls über die Änderung der Niederschrift abgestimmt. Wird durch das Ergebnis der Abstimmung dem Bedenken nicht entsprochen, so ist das Mitglied des Gemeinderates berechtigt, die Aufnahme einer entsprechenden Erklärung in die Niederschrift zu verlangen“

Im vorliegenden Fall wurde der Einwendung stattgegeben, indem die Niederschrift vom 17.06.2011, gegen die sich die Einwendung richtete, durch Neufassung berichtigt wurde. Würde nun die Einwendung der Niederschrift vom 17.06.2011 beigefügt, so könnte ein außenstehender Beobachter nicht erkennen, wogegen sich die Einwendung richtet, denn der Grund der Einwendung ist ja in der Niederschrift vom 17.06.2011 durch deren Korrektur beseitigt worden.

Richtig ist, dass die Einwendung gegen die Niederschrift vom 17.06.2011 in der Niederschrift der Sitzung vom 13.09.2011 enthalten ist. Einer Beifügung hätte es hier gemäß Geschäftsordnung des GR auch nicht bedurft, da der Einwendung stattgegeben wurde. Ein Anspruch auf Beifügung der Einwendung besteht gemäß § 15 Abs. 5 Geschäftsordnung GR nur dann, wenn der Einwendung durch Mehrheitsbeschluss des GR nicht entsprochen wird. In diesem Fall kann das einwendende Mitglied verlangen, dass eine entsprechende Erklärung in die Niederschrift aufgenommen wird. Dies konnte vorliegend nicht der Fall gewesen sein, da Frau Müller nicht an der Sitzung des 13.09.2011 teilnahm. Es dürfte auch völlig unstrittig sein, dass Erklärungen nur in die Niederschrift einer Sitzung aufgenommen werden können, in der diese tatsächlich abgegeben wurden. Zu keinem anderen Ergebnis kommt der Kommentar von Klang/Gundlach zur GO LSA 2. Auflage S. 240 Rn. 9.

Wie wird nun sichergestellt, dass Fehler die in einer Niederschrift enthalten sind und die durch Einwendung beanstandet werden, in der Historie erkennbar sind. Hierzu bietet der Kommentar Klang/Gundlach auf S. 240 Rn.9 folgende Lösungen als „Empfehlung“ an:

1. Entscheidet der Gemeinderat die Richtigstellung der Niederschrift, so kann dies durch Randnotiz oder Nachtrag der betroffenen Niederschrift erfolgen. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit erfolgt keine Löschung oder Radierung der berichtigten Niederschrift.
2. Gibt der Gemeinderat der Einwendung nicht statt, so kann wie auch in der Geschäftsordnung festgelegt, das Mitglied eine entsprechende Erklärung in der Niederschrift der aktuellen (nachfolgenden Sitzung) abgeben.

Wird eine Berichtigung durch Randvermerk oder Nachtrag (Beifügung der vom Gemeinderat bestätigten Einwendung) notwendig, so erfolgt dies im Nachgang der Sitzung durch den/die Protokollant(in), indem das Protokoll in der korrigierten Fassung abgelegt (archiviert wird). Der Gemeinderat erhält hiervon keine (nochmalige) Ausfertigung. Jeder Gemeinderat kann selbst in der Sitzung eigene Vermerke an seiner Niederschrift anbringen.

***Aus Gründen der Vermeidung von Irritationen und eindeutiger Nachvollziehbarkeit bei Einwendungen zur Niederschrift, wird zukünftig nur nach den Empfehlungen des Kommentars zur GO Klang/Gundlach 2. Auflage S. 240 Rn. 9 verfahren.***

## **TOP 15                    Leitbild der Gemeinde Barleben Vorlage: IV-0060/2011**

- Herr Keindorff gibt einleitende Worte zum Inhalt der Vorlage.
- Seitens des Sozialausschuss gibt es gute Anregungen.
- Es sollte überhaupt erst einmal in Bewegung gebracht werden.
- Dies ist eine Kurzfassung, die in den vorhandenen Abschnitten erweitert werden kann.
- Seitens der Mitglieder ergehen mehrere Anregungen.

### **Stellungnahme zur Anregung:**

Folgende Anregungen aus dem Sozial- und Hauptausschuss zur Ergänzung des Leitbildes wurden durch die Verwaltung aufgenommen:

- Aufnahme in Richtung Demokratiestärkung, der Kinder- und Jugendgemeinderat, CO
- 2- Reduzierung, Energiewende, Gesundheitsvorsorge
- soziale Schwerpunkte aufnehmen: Mehrgenerationenzentrum
- evtl. bebildern, feiner gliedern – auch Fremde sollten den Inhalt verstehen
- Ökologie und Nachhaltigkeit sollten genannt werden

Das Leitbild sollte dreistufig erstellt werden:

- 1. 6 Richtige belassen,
- 2. stichpunktartig verfassen,
- 3. die Stichpunkte nochmals untersetzen.
- ***Die endgültige Zeitschiene in den Gremien wird nach der 950- Jahrfeier erfolgen.***

### Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	<b>275,00</b>
-------------------------------	---------------

### Anlagen

keine